

Von S. Halberstadt

Einlaufnummer: 2714.

Eingelangt am: 26. II. 1934.

Zugeteilt an:

C

Satzungsänderung.

Betreff

Vorläufige Verfügung:

Genehmigt

6. II. 34

5

Erledigt mit Beschluß des H.A. (V.A.) vom: 7. III. 34. gen. 2. Expl. vorlegen.



SEKTION HALBERSTADT

=== D. D. u. OE. R.-V. ===



26. Feb. 1934

2714

HALBERSTADT, DEN 24. Febr. 34

An den

Verwaltungsausschuß des deutsch österr.

Alpen - Vereins,

Stuttgart.

=====

Ich erlaube mir, inliegende neue Satzungen der Sektion Halberstadt mit der Bitte um Genehmigung einzureichen. Es liegt bei: Ein Jahresberichts - Fragebogen 1933. Mit der Bitte um gütige Veranlassung.

Mit deutschem Gruß und Berg Heil

G. L.

Bärens
Dr. H. H. J. J.



Satzung

der Sektion Halberstadt des D. u. Oe. A.-V.

§. 1.

1. Die Sektion führt den Namen: Sektion Halberstadt des D.u.Oe.A.-V. und hat Sitz und Leitung in Halberstadt.
2. Zweck der Sektion ist, Kenntnis der Hochgebirge zu erweitern und zu verbreiten, das Bergsteigen zu fördern, das Wandern in den Ostalpen zu erleichtern, ihre Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten und dadurch die Liebe zur deutschen Heimat zu pflegen und zu stärken.
3. Die Sektion ist unpolitisch, die Erörterung und Verfolgung politischer Angelegenheiten liegt außerhalb ihrer Zuständigkeit. Die Sektion ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Halberstadt eingetragen.

§ 2.

1. Mittel zur Erreichung des Sektionszwecks sind insbesondere: Anlage von Sammlungen, Pflege der Sommer- und Wintertouristik, des alpinen Skilaufs und des Jugendwanderns, Förderung des Verkehrs-Unterkunft-Führer und Rettungswesens, Veranstaltung von geselligen Zusammenkünften und von Vorträgen, von gemeinschaftlichen Bergfahrten und Wanderungen, sowie Unterstützung von anderen Unternehmungen, die den Vereinszwecken dienen, Anlage einer alpinen Bibliothek.

§ 3.

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, muß von mindestens 2 Personen die bereits ein Jahr der Sektion als Mitglied angehören als Paten und Bürgen zur Aufnahme vorgeschlagen sein.
2. Die Vorschlagenden haben für den einwandfreien Leumund des neu Aufzunehmenden zu bürgen und zu haften für dessen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Sektion (z.B. Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge) im ersten Jahr der Mitgliedschaft persönlich. Die Aufnahme darf nur durch den Führer der Sektion nach Anhörung des Beirats erfolgen. Für die Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten.
3. Wer Mitglied der Sektion werden will muß arischer Abstammung sein und hat dies im Aufnahmegesuch nachzuweisen. Der Begriff der arischen Abstammung ist nach den bestehenden reichsgesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen.
4. Jede Neuanmeldung ist unter Angabe von Namen und Stand des Bewerbers den Beiratsmitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 3.

5. Jedem Mitglied des Beirats steht das Recht zu, begründeten Einspruch gegen die Aufnahme zu erheben. Die Aufnahme darf erst erfolgen, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung vier Wochen verstrichen sind, Einspruch nicht erhoben wurde, oder ein etwaiger Einspruch durch den Führer zurückgewiesen ist.

§ 4.

Jedes Mitglied als solches gehört dem D.u.Oe.A.V. an und ist berechtigt, an den H.V. und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie dessen Einrichtungen und Vergünstigungen zu benützen.

§ 5.

Jedes Mitglied einer Sektion kann wählen, hat Sitz und Stimme in den Versammlungen, Anspruch auf Benützung des Sektions-eigentums und auf alle den Sektionsmitgliedern zustehenden Begünstigungen.

§ 6.

Jedes Mitglied hat in dem ersten Vierteljahr jedes Jahres einen Beitrag an die Sektionskasse zu entrichten, dessen Höhe von der ~~Höhe~~ H.V. der Sektion festgesetzt wird. Jedes Mitglied hat Änderungen seiner Anschrift ehestens der Sektion bekannt zu geben. Während des Jahres aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Beitrag für das laufende Jahr. Das Vereinsjahr beginnt mit 1. Januar.

§ 7.

Der Austritt eines Mitglieds muß vor dem 1. Dezember jedes Jahres für das nächstfolgende Jahr bei dem Führer mündlich oder schriftlich angemeldet werden. Erfolgt die Anmeldung des Austritts nach dieser Frist, so ist das Mitglied verpflichtet, den vollen Betrag (§ 6) für das nächstfolgende Jahr zu entrichten. Während des Jahres austretende Mitglieder sind zur vollen Beitragsleistung für das laufende Jahr verpflichtet.

Mitglieder, die ihre Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung bis zum 31. Mai nicht geleistet haben, gelten als ausgeschieden, bleiben aber der Sektion zur Entrichtung des Beitrages für das laufende Jahr verpflichtet.

§ 8.

Der Führer kann auf Antrag der Hauptversammlung oder nach Anhörung des Beirats ein Mitglied ausschliessen, wenn es sich einer unehrenhafter Handlung schuldig gemacht hat, oder die Interessen der Sektion und des D.u.Oe.A.V. verletzt. Die beabsichtigte Ausschliessung ist dem auszuschliessenden Mitglied zur Äusserung innerhalb bestimmter Frist vorher bekannt zu geben.

§ 9.

Die Angelegenheiten der Sektion besorgen der Führer, der Beirat, die Mitglieder-Sektions-(Monats-Wochenversammlung).

§ 10.

Der Führer wird von der Mitgliederversammlung alljährlich gewählt. (~~RIKXKATZK~~)

§ 11.

1. Der Führer bestellt ein Mitglied des Beirats zu seinem Stellvertreter.
2. Der Führer und sein Stellvertreter bedürfen der durch den Gauführer einzuholenden Bestätigung des Führers der Gruppe Bergsteigen des DBWV.
3. Der Führer, bei Verhinderung sein Stellvertreter, leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.
4. Zu Rechtshandlungen werden die Sektionen verpflichtet, für die jedoch die Mitwirkung des Stellvertreters des Führers, oder des Rechners erforderlich ist.

§ 12.

1. Der Führer, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Beirat und die Mitgliederversammlung ein. Er setzt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz in den Beratungen.
2. Er besorgt die Angelegenheiten des Vereins soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dabei kann er sich der Mitglieder des Beirats (und der Geschäftsstelle) bedienen, denen er gewisse Geschäfte zur Durchführung überweisen kann.
3. Der Führer bestreitet die laufenden Ausgaben, die im Voranschlag vorgesehen sind. Er ist ermächtigt, Ausgaben bis zur Höhe von 50,- RM. zu bewilligen, hat aber davon der nächsten Versammlung Mitteilung zu machen. Über alle anderen Ausgaben haben die Versammlungen zu entscheiden.
4. Bei der Vorbereitung von Entscheidungen, insbesondere bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Festsetzung der Tagesordnung soll er den Beirat hören.
5. Alle Beschlüsse und Wahlen des Beirats und der Mitgliederversammlung bedürfen der Zustimmung des Führers, es sei denn, daß sie die Wahl und die Abberufung des Führers selbst zum Gegenstand hätten.
6. Die Ämter des Führers und der Beiratsmitglieder sind Ehrenämter.
7. Der Führer und die Beiratsmitglieder müssen Mitglieder der Sektion und Arier sein, ebenso die Geschäftsführer.

§ 13.

1. Der Führer und sein Stellvertreter können durch den Führer der Gruppe Bergsteigen des DBWV. abberufen werden, insbesondere, wenn ein von einer Mehrheit von dreivierteln der anwesenden Stimmberechtigten getragener Antrag der Mitgliederversammlung auf Abberufung vorliegt.

§ 13.

2. Bis zur Wahl und Bestätigung des neuen Führers kann von dem Führer der Gruppe Bergsteigen des DBWV. ein beauftragter Führer aus den Kreisen der Sektionsmitglieder bestellt werden.

§ 14.

1. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in schriftlicher und geheimer Abstimmung dem Führer vorgeschlagen. Der Vorschlag kann auch durch Zuruf erfolgen, wenn von keiner Seite Widerspruch erhoben wird.
2. Der Führer soll bei der Einberufung der Versammlung die Mitglieder auffordern, für den Beirat geeignete Personen schon vorher schriftlich namhaft zu machen.
3. Der Beirat kann zum Ersatz ausscheidender Mitglieder und zur Vergrößerung des Beirats dem Führer neue Beiratsmitglieder mit einfacher Mehrheit vorschlagen.
4. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Führer aus dem Kreis der, gemäß nach Abs. 1 oder 3, vorgeschlagenen berufen, sie können durch den Führer wieder abgerufen werden.
5. Der Beirat kann nur auf Antrag des Führers Beschlüsse fassen, er ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder des Beirats eingeladen sind und wenn mindestens die Hälfte anwesend ist.
6. Der Beirat unterstützt den Führer bei der Erledigung seiner Aufgaben durch Rat und Tat. Seine Mitglieder haben die ihnen überwiesenen Angelegenheiten nach Weisung des Führers zu besorgen.

§ 15.

Die Wahlen finden in schriftlicher, geheimer Abstimmung statt. Es entscheidet die mehr als die Hälfte der Stimmung betragende Mehrheit. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen den zwei Mitgliedern statt, welche die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn von keiner Seite Widerspruch erhoben wird.

§ 16.

Die M.V. findet alljährlich, in der Regel im Dezember, statt. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Führers den Rechnungsbericht des Schatzmeisters und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen, sie setzt den Voranschlag für das nächste Vereinsjahr und die Höhe des Beitrags fest. Sie vollzieht die Wahlen des Führers und der Rechnungsprüfer und schlägt den Beirat vor.

§ 17.

Über alle Anträge (abgesehen von den Fällen der §§ 21 u. 22) entscheidet die M.V. mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 18.

Eine a.O.M.V. mit allen Befugnissen und Rechten einer ordentlichen kann vom Führer jederzeit einberufen werden. Auf Verlangen von einem Achtel der Sektionsmitglieder muß eine solche einberufen werden. Der betreffende Antrag ist schriftlich an den Führer zu richten. Die Einberufung hat binnen vier Wochen zu erfolgen.

(Statt einem Achtel kann auch eine bestimmte Ziffer, z.B. zehn Mitglieder eingesetzt werden).

§ 19.

Die Einladung zu jeder M.V. ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor ihrem Zusammentritt in der Zeitung zu veröffentlichen und außerdem den Mitgliedern schriftlich anzuzeigen. Die Verhandlungsberichte der M.V. sind von dem Führer bzw. dem Stellvertreter zu beurkunden. ~~Der alte § 19 kann bei den meisten Sektionen wegfallen.~~

§ 20.

Aus den Vereinsverhältnissen sich ergebende Streitigkeiten werden vom Führer der Sektion geschlichtet.

§ 21.

Über Änderungen der Satzung beschließt eine o. oder a.o. Mitgliederversammlung, doch müssen die darauf abzielenden Anträge mindestens vier Wochen vor der Einberufung der M.V. schriftlich dem Führer vorgelegt und von diesem in der Tagesordnung veröffentlicht werden. Abänderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel (~~drei Viertel~~) der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 22.

Über die Auflösung der Sektion entscheidet eine M.V., die mit Angabe der Tagesordnung vier Wochen vor ihrem Zusammentritt durch schriftliche Einladung sämtlicher Mitglieder einberufen worden ist. Auswärtige Mitglieder können für diesen Fall ihre Stimme einem anderen Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen.

Der Beschluß zur Auflösung erfordert zur Gültigkeit eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Die M.V., welche die Auflösung beschließt, verfügt zugleich über das Vermögen der Sektion, jedoch gehen alle Rechte an Weg- und Hüttenbauten unentgeltlich an den D.u.Oe.A.V. über und sind entweder einer Sektion desselben oder dem jeweiligen H.A. zu übertragen.

~~(Letztere Bedingung wird seit Geltung der W.u.H.B.G. unbedingt gefordert.)~~

Kommt kein gültiger Beschluß zustande, so fällt das gesamte Vermögen an den D.u.Oe.A.V. und ist seinem H.A. zu überweisen.

Genehmigt!

v. A. 7. III. 34.

Verwaltungsausschuss
des Deutschen u. Oesterr. Alpenvereins

[Handwritten signature]

S./P.

9. März 1934.

An die geehrte Sektion H a l b e r s t a d t .

Betr.: Satzungsänderung.

Mit Beschluss vom 7. ds. Mts. hat der Verwaltungsausschuss
Ihrem Antrag vom 24. Februar entsprochen und den uns vorgelegten
Satzungsentwurf genehmigt. Statt der Bezeichnung " Führer " wäre
sie Bezeichnung " Vorsitzender " oder eine ähnliche zu wählen.
Soferne Sie uns ein zweites Exemplar der Satzung vorlegen, er-
halten Sie dieses, versehen mit dem Genehmigungsvermerk, wieder
zurück.

Mit alpinem Gruss



1589

23. April 1934



SEKTION HALBERSTADT

D. D. u. OE. A.-V.



HALBERSTADT, DEN 21. April 34

BREITENWEG 37.

Linderberg 10

An den

Verwaltungsausschuß des D. Ö. A. V. ,

Stuttgart.

=====

Mit Bezug auf Ihre Aufforderung vom 9. März 34 übersende ich
ein zweites Exemplar der Satzung und bitte es mit dem Genehmigungs-
vermerk zu versehen.

Mit alpinem Gruß

Fräulein Linderberg